



## Workshop-Veranstaltung mit der Europäischen Kommission zu Netzneutralität

Seit 2016 trat in der EU die Verordnung über das Offene Internet in Kraft<sup>1</sup>, die als Teil der digitalen europäischen Strategie allen Endnutzern das Recht gewährt auf Internetinhalte ihrer Wahl zuzugreifen und zu verbreiten und manifestiert den Grundsatz der Gleichbehandlung des Verkehrs unabhängig von Inhalt, Anwendung, Dienst, Absender und Empfänger (Netzneutralität)<sup>2</sup>. Weitere Paragraphen der Verordnung adressieren die freie Routerwahl der Endnutzer, die Transparenz zur Qualität der Endkundenverträge mit den Internet Service Providern (ISPs) sowie die Berichtspflicht der nationalen Regulierungsbehörden zur Umsetzung der Verordnung in den Mitgliedsstaaten. Gleichzeitig erlegt die Verordnung der Europäischen Kommission ab 2019 im Vierjahresturnus auf eine Revision der wichtigsten Artikel der Verordnung vorzunehmen<sup>3</sup>.

Das WIK wurde durch die Generaldirektion Connect der Europäischen Kommission beauftragt diese Revision durch eine Studie zu unterstützen, um daraus eventuelle Anpassungen an die Verordnung ableiten zu können. Die Ergebnisse dieser Studie stellte das WIK Ende Januar 2022 zusammen mit der Generaldirektion Connect vor 168 interessierten Teilnehmern aus Politik, Regulierung, Verbraucherschutzverbänden, Herstellern, Content Providern und Telekommunikationsanbietern in einem dreistündigen Online-Workshop vor. Von all den Aspekten und Empfehlungen des WIK, die im Workshop behandelt wurden, sollen in diesem Artikel die Relevantesten herausgestellt werden.

Diese betreffen unter Artikel 3

- die Umsetzung der Abschaffung von „Nulltarif-Optionen“ (eng: Zero Rated Offers) und Ausnahmen für öffentlich bereitgestellte Dienste,
- den freien Datenverkehr bei Interconnection, unter Artikel 4
- Messverfahren sowie unter Artikel 5 und 6
- Monitoring und Strafen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom September 2021, der konstatierte, dass die sog. Zero Rated Offers nicht im Einklang mit Netzneutralität stehen<sup>4</sup>, ist der Stand der Abschaffung dieser Dienste in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich weit vorangeschritten. Da die meisten Mitgliedsstaaten eine Abschaffung solcher Dienste bis März 2023 anstrebten, ermittelte das WIK hieraus keinen weiteren Handlungsbedarf. Diskussion gebe es dennoch in Bezug auf die Schaffung von Ausnahmen für Zero Rated Offers, die im öffentlichen Interesse stehen, wie etwa Bildungsangebote. Auch hier besteht für das WIK jedoch kein besonderer Handlungsbedarf, da den nationalen Behörden mit Artikel 3(3)a der Verordnung ein Vehikel für Ausnahmeregelungen zur Verfügung steht. Somit gab es auch keine Anmerkungen aus dem Workshop-Plenum.

Bezüglich der diskriminierungsfreien Behandlung von Internetverkehren konnte das WIK keine schwerwiegenden Verstöße feststellen. Die Empfehlungen des WIK im Workshop beschränken sich daher darauf, dass

nationale Behörden mehr Orientierungshilfen für Internet Service Provider bereitstellen sollten, welche illegitimen Inhalte (wie etwa Websites zu illegalem Glücksspiel oder sanktionierte Webinhalte) geblockt werden sollten.

Im Rahmen der Erarbeitung der Studie kritisierten einige Content Provider in vorangegangenen Interviews mit dem WIK, dass es an Interconnection-Punkten zu Netzwerküberlastungen käme, die sich negativ auf die Qualität der Endkundenleistung auswirkten. Nach Auffassung der Kommission sei die Verhandlung von Interconnection eine von der Gleichbehandlung des Verkehrs getrennt zu betrachtende Thematik, die durch den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation abgedeckt werde. Die Zusammenschaltung sei nur für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste auf Grundlage von Artikel 16 des Kodex obligatorisch, die Netzneutralitätsregeln seien jedoch für alle Marktteilnehmer anwendbar.

Artikel 4 betrifft auch das Thema der Messverfahren, die national bereitgestellt werden, um Endkunden die Konformität der gelieferten mit den vertraglich vereinbarten Parametern ihres Internetproduktes abzugleichen. Das WIK empfahl für die weitere Implementierung dieser Tools die „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung“ der vertraglich vereinbarten Bandbreiten von der tatsächlich bereitgestellten Bandbreite (vgl. Art. 4 Abs. 4) national konkret zu definieren. Das GEREK solle hierbei seine Arbeit fortsetzen Best Practices zu identifizieren und ihre Verbreitung zu fördern.

Artikel 5 schreibt den nationalen Behörden die Überwachung der Umsetzung von Artikel 3 und 4 vor. Diesbezüglich stellte sich bei der Erarbeitung der Studie durch das WIK heraus, dass es international keine einheitliche Metrik zur Erfassung der Umsetzung, ihrer Dokumentation und somit ihrer Vergleichbarkeit gibt. Das WIK leitete daraus die Notwendigkeit ab, dass das GEREK für vergleichbarere und umfangreichere Informationen bezüglich der Outputs des nationalen Monitorings sorgen solle.

Es sollte darüber hinaus Indikatoren für zentrale Outputs beschreiben, die durch die nationalen Regulierungsbehörden in ihren jährlichen Monitoringberichten zu illustrieren sein sollten.

Artikel 6 der Verordnung ermöglicht es den nationalen Regulierungsbehörden Strafen zu verhängen, wenn Parteien die Netzneutralität verletzen. Praktisch werden diese jedoch bisher kaum angewendet. Mitgliedsstaaten wenden darüber hinaus variierend Strafen in fixer oder relativer Höhe an. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Definition von Strafen in Abhängigkeit vom Umsatz mehr Wirkung entfalten als feste Summen. Das WIK empfahl im Workshop häufiger zu prüfen, ob die Anwendung von Strafen zur besseren Umsetzung von Netzneutralitätsregeln beitragen kann.

Abschließend sieht das WIK keine Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung der Verordnung und sieht lediglich in der Umsetzung der einzelnen Artikel auf nationaler Ebene Beschleunigungspotenziale, um alle Vorteile der Netzneutralität in Europa von diskriminierungsfreiem Internetverkehr und Vertragstransparenz für Endverbraucher zu erreichen.

Fabian Eltges

- 1 Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union; 25.11.2015
- 2 Vergleich Europäische Kommission, Offenes Internet, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/open-internet>; abgerufen am 16.03.2023
- 3 Artikel 9, Verordnung (EU) 2015/2120, Europäisches Parlament und Rat, 2015
- 4 Siehe hierzu u.a. [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/20220428\\_StreamOn.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/20220428_StreamOn.html); abgerufen am 17.03.2023

## **Impressum**

WIK Wissenschaftliches Institut für  
Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH  
Rhöndorfer Str. 68  
53604 Bad Honnef  
Deutschland  
Tel.: +49 2224 9225-0  
Fax: +49 2224 9225-63  
E-Mail: [info@wik.org](mailto:info@wik.org)  
[www.wik.org](http://www.wik.org)

## **Vertretungs- und zeichnungsberechtigte Personen**

Geschäftsführerin und Direktorin	Dr. Cara Schwarz-Schilling
Direktor, Verwaltungs- und Abteilungsleiter	Alex Kalevi Dieke
Direktor, Abteilungsleiter	Dr. Bernd Sörries
Abteilungsleiter	Dr. Christian Wernick
Abteilungsleiter	Dr. Lukas Wiewiorra
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas Solbach
Handelsregister	Amtsgericht Siegburg, HRB 7225
Steuer-Nr.	222/5751/0722
Umsatzsteueridentifikations-Nr.	DE 123 383 795

Stand: Januar 2024